

Der Gemüseanbau in den Schrebergärten.

Mahnahmen der Kommune gegen Ausbeuter.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung nach einem Berichte des StR. Schreiner die Aufteilung der von der Gemeindegewilligten 200 Prämien à 10 Kronen an jene Schrebergärtner, welche sich in der zweckmäßigen Bearbeitung ihrer Grundstücke besonders eifrig betätigen, genehmigt. Hinsichtlich der bei der Entwicklung des Schrebergartenwesens zutagegetretenen Mängel der Organisation der Schrebergärtner und des Unternehmerwesens hat der Stadtrat nachstehenden grundsätzlichen Standpunkt angenommen:

Wiewohl das Schrebergartenwesen in Wien noch verhältnismäßig jung und erst in Entwicklung begriffen ist, zeigen sich schon jetzt Versuche, diese wichtige und vielversprechende Einrichtung zum Gegenstande spekulativer Ausnutzung zu machen, indem größere Grundstücke durch Unternehmer zum Zwecke gepachtet werden, sie in kleineren Abschnitten an Schrebergärtner mit sehr erheblichem Gewinne weiterzuverpachten. Dabei ist die Eigenleistung solcher Generalunternehmer meist gleich Null oder, wenn sie ihren Unterpächtern irgendwelche Vorteile einräumen, mit besonderen ebenfalls unverhältnismäßig hoch angesetzten Zahlungen zu vergüten. Diese bedauerliche Erscheinung wird gefördert durch den Mangel einer entsprechenden Organisation in vielen Schrebergartenkolonien. Der Gemeinderat hat schon in seinerzeit genehmigten grundlegenden Beschlüssen für die Förderung des Schrebergartenwesens besonders betont, daß dem Unterpächter keine in den allgemeinen Auslagen nicht begründete Last auferlegt werden dürfe und daß, wenn dieser Bedingung nicht entsprochen werden sollte, die von der Gemeinde eingeräumten Begünstigungen nicht zu gewähren sind. Da ein Generalunternehmer im allgemeinen naturgemäß eine Aufteilung gepachteter Grundstücke auf Schrebergärten nicht im öffentlichen Interesse, sondern seines Gewinnes halber vornimmt, sollte prinzipiell die Errichtung von Schrebergärten nur durch Vereine von Schrebergärtnern oder solche Organisationen erfolgen, bei denen jeder Gewinn ausgeschossen ist und erzielte Vorteile den einzelnen Gärtnern zukommen. Wenn auch bei manchen schon vor Schlußfassung des Gemeinderates bestandenen Anlagen dieses Verhältnis noch nicht vorhanden war, so muß doch für die Zukunft darauf gedrungen werden, daß jeder Zwischengewinn zwischen dem verpachtenden Grundeigentümer einerseits, den Einzelgärtnern andererseits, ausgeschaltet wird. Die Gemeinde wird in allen Fällen, wo ihr dies nicht nachgewiesen ist, nicht nur im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses keine Begünstigungen einräumen, sondern auch etwa schon bestandene, von der Verfügung der Gemeinde abhängige Begünstigungen entziehen und gegenüber solchen spekulativen Gründungen das strenge Einschreiten der Lokalpolizei fordern. Die Gemeinde bedarf aber, ins solange eine solche Unterabteilung von Grundstücken auf Schrebergärten durch Generalunternehmer rechtlich nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, der wirksamen Mithilfe der Bevölkerung, und zwar sowohl der Grundeigentümer als auch der Schrebergärtner.

An die Grundeigentümer geht das dringendste Ersuchen, Grundstücke zur Abteilung auf Schrebergärten nur an Vereinigungen zu überlassen, welche nach ihren Statuten unter Ausschluß jedes Gewinnes die Interessen der Einzelgärtner zu wahren haben und welche auch in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Grundeigentümer werden hiedurch umsomehr auch ihr eigenes Interesse wahren, als solche Vereinigungen nicht nur eine größere Sicherheit für die Pachtsumme bieten können, sondern auch nur diesen gegenüber seitens der Behörde jene sanitären und sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden können, deren Mängel bei sogenannten „wildem Schrebergärten“ wiederholt beklagt wurden. Der

Grundeigentümer vermeidet hiedurch lokalpolizeiliche Schwierigkeiten, Anstände bei der Nachbarschaft und eventuelle gänzliche Beseitigung der Anlage. An alle Inhaber von Schrebergärten und solche, die es werden wollen, ergeht die dringende Mahnung, darauf zu bestehen, daß sie, soweit die Anlage nicht einer gemeinnützigen Vereinigung schon angehört, in Gemeinschaft mit ihren Miteigentümern zu einer Vereinigung geschlossen, unmittelbare Pächter der Grundeigentümer werden. Wenn jeder Grundeigentümer nur im Sinne dieser Ausführungen Pachtverträge abschließt, andere Pachtverträge über kündigt und wenn die Bevölkerung ebenfalls nur unter den vorstehenden Voraussetzungen Einzelgärten pachtet, kann die heute vielfach bestehende Ausbeutung völlig beseitigt werden.